

Der **Regionalverband Ruhr**

Kronprinzenstr. 35
45128 Essen

vertreten durch die Regionaldirektorin Frau Karola Geiß-Netthöfel

- **nachstehend „RVR“** -

und

Gemeinde Alpen, Rathausstraße 5, 46519 Alpen, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Dortmund, Südwall 2-4, 44137 Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Ennepetal, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal,
vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Essen, Porscheplatz 1, 45127 Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg,
vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Gelsenkirchen, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Stadt Gevelsberg, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Haltern am See, Dr. Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Hattingen, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Herdecke, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten,
vertreten durch den Bürgermeister

Gemeinde Holzwickede, Allee 5, 59439 Holzwickede, vertreten durch die Bürgermeisterin

Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Mülheim a.d. Ruhr, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim a.d. Ruhr,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, vertreten durch den Bürgermeister

Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck,
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Schwelm, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, vertreten durch den Bürgermeister

Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel,
vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Voerde (Niederrhein), Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein), vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, vertreten durch die Bürgermeisterin

Stadt Wetter (Ruhr), Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Witten, Marktstraße 16, 58452 Witten, vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, vertreten durch den Bürgermeister

gemeinsam „Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft“ -

schließen den folgenden

NETZWERKVERTRAG

Präambel

Zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 ist die Umrüstung aller Sektoren auf erneuerbare Energien erforderlich. Dem Einsatz von grünem Wasserstoff kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Neben der Wirtschaft haben viele Kommunen die Bedeutung von Wasserstoff in der Energiewende erkannt. Dabei wird deutlich, dass das Zusammenspiel zwischen Erzeugung, Verteilung und Anwendung von Wasserstoff nicht an kommunale Grenzen gebunden ist.

Zur Koordinierung der damit verbundenen Projekte und Prozesse soll ein Wasserstoff-Netzwerk der Kommunen im Ruhrgebiet initiiert werden. Mit dem Netzwerk soll der Kommunen übergreifende Austausch zu den Wasserstoff-Themen in der Metropole Ruhr zur Schaffung gemeinsamer infrastruktureller Voraussetzungen und zur Vernetzung komplexer Wirkketten möglich gemacht werden.

Der Regionalverband Ruhr konzipiert und koordiniert als Netzwerkmanager die Netzwerkarbeit. Das gemeinsame Ziel der Netzwerkarbeit aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist, die kommunalen Treibhausgasbilanzen auf einen Paris-kompatiblen Pfad zu bringen. Hierzu soll ein Monitoring mittels einer gemeinsamen IT-Plattform aller Netzwerkteilnehmer erfolgen.

Zu diesem Zweck hat der Regionalverband Ruhr beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative einen Antrag nach der Kommunalrichtlinie auf Förderung des Projektes „Netzwerkphase für ein Klimaschutznetzwerk mit Fokus auf grünen Wasserstoff im Regionalverband Ruhr“ gestellt, der mit Bescheid vom 23.08.2022 bewilligt wurde. In Umsetzung des Zuwendungsbescheides schafft dieser Netzwerkvertrag die vertragliche Grundlage zur anstehenden Netzwerkphase für das Klimaschutznetzwerk.

§ 1 Klimaschutznetzwerk

(1) Die Vertragspartner schließen sich zum Zwecke des Aufbaus, der Teilnahme und des Betriebs eines kommunalen Klimaschutznetzwerks zu einer Arbeitsgemeinschaft nach § 1 Abs. 2 iVm §§ 2 – 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zusammen.

(2) Auf die „Gemeinsame Erklärung von Netzwerkmanager und den Netzwerkteilnehmern in der Netzwerkphase“ vom 08.11.2022 (Anlage 1; iF „Gemeinsame Erklärung“) wird Bezug genommen. Der Inhalt dieser Erklärung wird Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

(3) Der RVR leitet die mit Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23.08.2022 (Anlage 2; iF „Zuwendungsbescheid“) erhaltene Zuwendung als Ganzes an die übrigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft weiter. Diese Weiterleitung erfolgt, indem die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der unten unter § 3 Abs. 2 Nr. 2 näher beschriebenen Kontoeinrichtung und der Mittelverwaltung zustimmen.

§ 2 Kooperationsverpflichtungen

(1) Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind dazu verpflichtet, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

(2) Der RVR übernimmt für die Arbeitsgemeinschaft neben seiner Mitgliedschaft die Aufgaben des Netzwerkmanagements sowie der Moderation. Im Rahmen des Netzwerkmanagements verwaltet der RVR die Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Anlage 2). Daraus folgend übernimmt der RVR ebenfalls den Eigenanteil aus den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (2.386.600,- Euro) iHv 715.980,- Euro. Der in der „Gemeinsamen Erklärung“ (Anlage 1) erklärte Eigenanteil ist somit durch diese vertragliche Zusicherung gewährleistet.

(3) Als unverbindliche Vereinbarung von Energieeinsparzielen, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ gefordert wird, gelten die bestehenden Klimaschutzziele der Mitglieder des Klimaschutznetzwerkes.

(4) Die übrigen Mitglieder des Klimaschutznetzwerks unterstützen den RVR bei der Erfüllung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides bei

1. der Darstellung des Klimaschutznetzwerks, seiner Mitglieder sowie seiner Zielsetzung und des Fördermittelgebers sowie des Förderkennzeichens 67K20544 auf der Internetseite des Mitglieds unter Einfügung des Links zu dem Projektträger (www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie) für den Zeitraum bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises,
2. der Einreichung eines Nachweises über die erfolgte Internetdarstellung (Ziff. 1) durch Übersendung eines Links zur Webseite an den RVR,
3. der Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie deren aktive Unterstützung durch regelmäßige Meldungen und Veröffentlichungen mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei allen Veröffentlichungen ist das Logo des BMWK zu verwenden. Zusätzlich ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit jeweils neben dem Logo des BMWK auch das Logo der Nationalen Klimaschutzinitiative zu verwenden. Die Logos können unter der Internetadresse <https://www.klimaschutz.de/de/service/mediathek> mit dem Passwort „design4klima“ abgerufen werden.
 - b) In allen Publikationen und Veröffentlichungen im Internet ist eine Information zur Nationalen Klimaschutzinitiative aufzunehmen mit folgendem Inhalt:
 „Nationale Klimaschutzinitiative
 Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.“
 - c) Bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe sowie bei Plakatwänden, Transparenten und Ähnlichem ist der folgende Hinweis aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen:
 „Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.“
 - d) Für die Erstellung von Drucksachen wird die Verwendung von RC-Papieren (zertifiziert nach RAL UZ14, „Blauer Engel“) oder gleichwertig gewünscht. Das genutzte RC-Papier sollte hinsichtlich der Qualität der DIN EN 12281 oder gleichwertig entsprechen.
4. der Unterstützung der Evaluierung beim Fördermittelgeber, dem die hierfür erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und dem darüber hinaus
- a) die Weitergabe dieser Informationen an ein vom Fördermittelgeber beauftragtes wissenschaftliches Institut gestattet wird,
 - b) die Möglichkeit geschaffen wird, bis zu vier Jahre nach Projektende weitere Auskünfte zu erhalten sowie Einsicht in Bücher und Unterlagen zu nehmen.

§ 3

Aufgaben des Netzwerkmanagements

(1) Zu den Aufgaben des Netzwerkmanagements gehört die Führung der Geschäfte und die Koordination des Netzwerks. Dem Netzwerkmanager wird die Aufgabe der Verwaltung der Sachmittel des Klimaschutznetzwerks durch diesen Netzwerkvertrag ohne Ausgleich in seine Zuständigkeit übertragen. Die übrigen Mitglieder sind zur Verfügung über die Zuwendung nicht berechtigt, jedoch zur Aufsicht über die Tätigkeit des Netzwerkmanagers befugt.

(2) Zu den Aufgaben des Netzwerkmanagements gehören insbesondere:

1. der Abschluss einer Zusammenschlusserklärung der Netzwerkteilnehmer sowie der im Rahmen des Förderbescheides geforderten vertraglichen Erklärungen, Dokumentation der Verwendung der Fördermittel, Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Fördermittelgebers, Unterstützung der Netzwerkteilnehmer bei der Umsetzung der Publikationsvorgaben des Fördermittelgebers sowie Zurverfügungstellung der zur Evaluierung erforderlichen Daten,
2. die Einrichtung eines Bankkontos für die Sachmittel des Klimaschutznetzwerks sowie dessen Verwaltung, d.h. Übernahme des Rechnungs- und Buchungswesens,
3. die fortlaufende Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen im Themenfeld Wasserstoff für die Laufzeit des Klimaschutznetzwerks,
4. die Koordination der unterschiedlichen Aktivitäten zur Erzeugung, Verteilung und Anwendung von Wasserstoff im kommunalen Umfeld unter Einbindung von kommunalen Verwaltungen, Wissenschaft und Politik,
5. die Prüfung, Erstellung und Dokumentation von Zahlungsanforderungen, Zwischennachweisen und Verwendungsnachweisen sowie deren anschließende fristgerechte Einreichung beim Fördermittelgeber,
6. das Erfolgsmonitoring, d.h. die Einführung und Betreuung einer Internetplattform zur Darstellung der CO₂-Minderung durch die geplanten und umgesetzten Maßnahmen.

(3) Der Netzwerkmanager verwaltet die Sachmittel des Klimaschutznetzwerks und verwendet die Zuwendung, um eine Web-Anwendung zur Planung von Klimaschutzmaßnahmen und zum Monitoring der CO₂-Minderung in den Kommunen der Metropole Ruhr zu beschaffen. Dies umfasst folgende Aufgaben:

1. die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die geplante Beschaffung einer webbasierten IT-Plattform zum Monitoring der CO₂-Minderung, mit deren Unterstützung sowohl Simulationen von geplanten Minderungsstrategien als auch das Monitoring von deren Umsetzung möglich wird,
2. die Durchführung des Vergabeverfahrens im Namen und auf Rechnung des Netzwerkmanagers unter Einhaltung der kommunalen Vergabevorschriften für Gemeinden nach § 26 der Haushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), der Weiteren Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie der ANBest-P,
3. die Submission unter Beachtung sämtlicher fachtechnischer, rechnerischer und vergaberechtlicher Anforderungen,
4. die Überwachung der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer,
5. die Überprüfung der durch den Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen sowie die Anweisung des Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsfrist,
6. die Vergabe der Zugangsrechte zur IT-Plattform an Mitarbeitende bei den übrigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.

(4) Die übrigen Mitglieder des Klimaschutznetzwerks erteilen Verfügungen des Netzwerkmanagers zur Erfüllung seiner vorstehend aufgeführten Aufgaben bereits jetzt ihre unwiderrufliche Einwilligung.

§ 4 Aufgaben des Moderators

Zu den Aufgaben des RVR als Moderator gehört insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Netzwerktreffen.

§ 5 Netzwerktreffen

(1) Die Netzwerktreffen dienen der Information der übrigen Mitglieder des Klimaschutznetzwerks sowie des gegenseitigen Austausches und der Koordination von Maßnahmen und Aktionen betreffend das Klimaschutznetzwerk. Ebenfalls dienen sie der Ausübung der Aufsichtsrechte der übrigen Mitglieder über die Tätigkeit des Netzwerkmanagers.

(2) Im Jahr werden jeweils vier Netzwerktreffen – vorzugsweise je Quartal – durchgeführt. Die Termine, der Ort und die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte der Netzwerktreffen werden den übrigen Mitgliedern des Klimaschutznetzwerkes jeweils mindestens zwei Wochen im Voraus durch eine schriftliche oder textliche Ladung bekannt gegeben. Es steht ihnen daraufhin frei, bis eine Woche vor dem Treffen dem Moderator eigene Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und Anfragen zu stellen, die dieser zu berücksichtigen hat.

(3) Alle Mitglieder des Klimaschutznetzwerks entsenden jeweils eine*n Interessenvertreter*in zu den Netzwerktreffen.

§ 6 Laufzeit

Der Netzwerkvertrag beginnt am 28.03.2023 und endet nicht vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes, derzeit dem 31.08.2025. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung des Netzwerkvertrages ist für jedes Mitglied des Klimaschutznetzwerks bis zur Freigabe des Sicherheitseinbehalts der Fördermittel durch den Fördergeber nach Ende des Bewilligungszeitraums ausgeschlossen, anschließend jederzeit schriftlich gegenüber dem Netzwerkmanager möglich. Dasselbe gilt für das Recht jedes Mitglieds zur Aufhebung der Gemeinschaft. Die Aufbewahrungspflicht aus § 3 Abs. 4 Nr. 4 lit. b) bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein Mitglied kann den Netzwerkvertrag außerordentlich kündigen bzw. die Aufhebung des Klimaschutznetzwerks verlangen, wenn ihm die Fortsetzung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der übrigen Mitglieder nicht zugemutet werden kann. Der außerordentlichen Kündigung hat eine Abmahnung vorherzugehen, in der die Pflichtverletzung bezeichnet und unter Fristsetzung zur Abhilfe aufgefordert wird, sofern der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag besteht. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Netzwerkmanager zu erfolgen.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Mitglied des Klimaschutznetzwerkes wird der Netzwerkvertrag mit den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 8
Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Klimaschutznetzwerks sowie bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Klimaschutzvertrag erfolgt eine Schlichtung in analoger Anwendung des § 30 GkG NRW.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

(2) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann aufgrund § 64 GO NRW und § 43 KrO NRW, bzw. § 57 VwVfG NRW nicht abbedungen werden.

(3) Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck möglichst nahekommt.

(4) Von diesem Vertrag hat jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

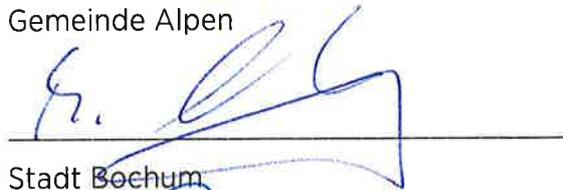
Essen, den 28.03.2023

Regionalverband Ruhr



Essen, den 28.03.2023

Gemeinde Alpen



Stadt Bochum



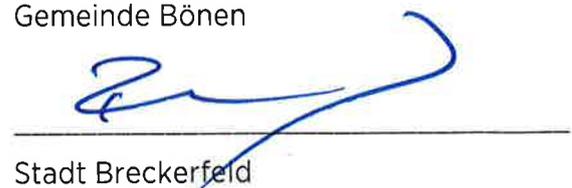
Stadt Bottrop



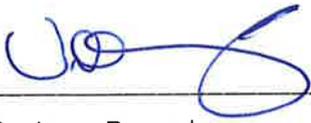
Stadt Bergkamen



Gemeinde Bönen



Stadt Breckerfeld



Stadt Castrop-Rauxel

i. A. Löwig

Stadt Datteln

i. A. G. Frank

Stadt Dinslaken



Stadt Dorsten



Stadt Dortmund



Stadt Duisburg

i. A. Thiel

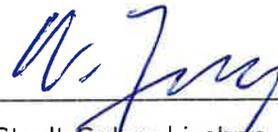
Stadt Ennepetal



Stadt Essen

i. A. Müller

Stadt Fröndenberg



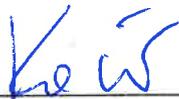
Stadt Gelsenkirchen



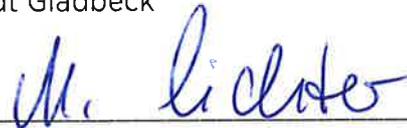
Stadt Gevelsberg



Stadt Gladbeck



Stadt Hagen



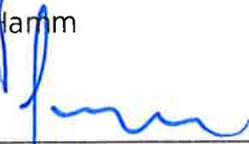
Stadt Haltern am See



Stadt Hamm



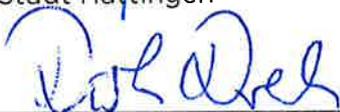
Stadt Hamminkeln



Stadt Hattingen



Stadt Herdecke



Stadt Herne



Stadt Herten

F. Henke

Gemeinde Holzwickede

i. A. S. Haacke

Stadt Kamen

G. Sparke

Stadt Lünen

J. Dörl

Stadt Moers

A. We

Stadt Neukirchen-Vluyn

J. Dörl

Stadt Oer-Erkenschwick

J. Henrich

Stadt Rheinberg

J. Dörl

Stadt Schwelm

H. Dörl

Stadt Selm

H. Dörl

Stadt Sprockhövel

D. H. H. H.

Stadt Voerde (Niederrhein)

H. B. B.

Gemeinde Hünxe

C. T. T.

Stadt Kamp-Lintfort

A. B. B.

Stadt Marl

B. B.

Stadt Mülheim an der Ruhr

B. B.

Stadt Oberhausen

M. B.

Stadt Recklinghausen

M. B.

Gemeinde Schermbeck

F. B.

Stadt Schwerte

W. D.

Gemeinde Sonsbeck

E. W.

Stadt Uthmanneburg

A. B.

Stadt Waltrop



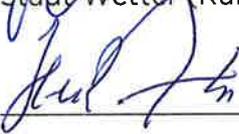
Stadt Werne



Stadt Wesel



Stadt Wetter (Ruhr)



Stadt Witten



Stadt Xanten